

Amtsgericht Trier

Vollstreckungsgericht

Az.: 23 K 97/23

Trier, 18.03.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.06.2025	09:00 Uhr	230, Sitzungssaal	Amtsgericht Trier, Justizstraße 2,4,6, 54290 Trier

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Thalfang

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Thalfang	Flur 11 Nr. 22/66	Gebäude- und Freifläche Himmelbergstraße	1.760	1959 BV 6
2	Thalfang	Flur 11 Nr. 84/104	Gebäude- und Freifläche Himmelbergstraße	23	1959 BV 16
3	Thalfang	Flur 11 Nr. 84/102	Gebäude- und Freifläche Himmelbergstraße	124	1959 BV 17
4	Thalfang	Flur 11 Nr. 92/22	Gebäude- und Freifläche Himmelbergstraße	93	1959 BV 18

Zusatz zu lfd.Nr. 1: BV 7 zu 6)

Grunddienstbarkeit (Parkplatznutzungsrecht) an den Grundstücken Gemarkung Thalfang Blatt 1959 Best.-Verz..Nr. 16,17 und 18 in Abt. II Nr. 11

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Restaurantgebäude mit Kegelbahnen/Himmelbergstr. 54424Thalfang;

Verkehrswert:

355.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Parkplatz;

Verkehrswert:

35,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Parkplatz:

Verkehrswert: 186,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Parkplatz:

Verkehrswert: 145,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.